

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
— Drucksachen 10/1262, 10/4618 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 20 ist in Absatz 1 vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen.

„01. sie durch die Biologische Bundesanstalt zugelassen sind oder bei Zulassung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährleistet ist, daß die Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel) den Anforderungen des § 13 Abs. 1 entsprechen,“.

Bonn, den 26. Februar 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Ausfuhr von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenschutzmitteln), die in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen sind, bedarf der sorgfältigen Prüfung wegen der möglichen Gefahren für Mensch, Tier und Naturhaushalt in den Ländern, in denen sie zur Anwendung kommen, aber auch wegen der möglichen Kontaminierung von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesen Ländern eingeführt werden. Für die sogenannten Hochregistrierungsländer trifft die Anwendung strenger Zulassungskriterien entsprechend § 13 Abs. 1 ohnehin zu.

Viele Entwicklungsländer verlangen bei der Genehmigung der Einfuhr eine entsprechende Registrierung. Es kann dem Ruf der deutschen Industrie nur förderlich sein, wenn bekannt ist, daß an auszuführende Produkte die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an die im eigenen Bereich zu verwendenden.

Eine Beeinträchtigung der Souveränitätsrechte der importierenden Länder kann in einer solchen Qualitätsgarantie nicht gesehen werden.

